

AK 4: Ausgewählte Aspekte der EU-Richtlinie 2016/800 und ihre Auswirkungen auf nationales Recht –

- Verteidigung
- Elternbeteiligung

Alyn Fritz, Amtsgericht Schleswig (StA Flensburg)

30. Deutscher Jugendgerichtstag
14. – 17. September 2017, FU Berlin

AK 4: EU-Richtlinie 2016 /800

(A) Verteidigung – Art. 6 RL

- ❖ Inhalt der Richtlinie
- ❖ Überblick mit nationalem Recht
- ❖ Regelungsbedarfe
- ❖ Diskussionsthesen

(A) Verteidigung – Art. 6 RL

	Inhalt RL	Nationales Recht
Abs. 1	<i>Zugang</i>	- RL 2013/48/EU
Abs. 2 - 8	<i>Unterstützung</i>	
Abs. 3	unverzüglich, wenn selbst Kenntnis vom Verdacht, „in jedem Fall ...“	
a) Vor Befragung	Durch Polizei u.a.	Erweiterung §§ 141 StPO, 68 JGG?
b) Ab Beweiserhebung gem. Abs. 4c)	Gegenüberstellung/ Tatortrekonstruktion	§ 58 Abs. 2 StPO n.F.
c) Nach Freiheitsentzug	- Vorläufige Festnahme/ EG 28	§§ 141 StPO, 68 JGG § 230 StPO?
d) Ladung zu Strafgericht	Rechtzeitig vor Erscheinen	§§ 141 StPO, 68 JGG

AK 4 - 15.11.2017 in Berlin

(A) Verteidigung – Art. 6 RL

	Inhalt RL	Nationales Recht
Abs. 4	Zur <i>Unterstützung</i> gehört:	
a) Recht auf Treffen unter vier Augen	Zusammentreffen und Kommunikation (auch vor Befragung)	
b) Möglichkeit effektiver Teilnahme bei Befragung	- „kann“ effektiv teilnehmen an Befragung, - Bei Teilnahme Aufzeichnung	Anwesenheitsrecht Fragerecht bei <u>polizeilicher</u> Vernehmung? Aufzeichnung
c) bei Ermittlungs-oder Beweiserhebungshandlungen	wenn Anwesenheit national vorgesehen - Identifizierungsgegenüberstellg - Vernehmungsgenüberstellg. - Tatortrekonstruktion	§ 58 Abs. 2 StPO n.F. Polizeil. Generalklausel
Abs. 5, Abs. 7	Freie Kommunikation mit Verteidiger Abwarten oder Bestellung eines Verteidigers	

AK 4 - 15.11.2017 in Berlin

(A) Verteidigung – Art. 6 RL

	Inhalt RL	Nationales Recht - Regelungsbedarf?
Abs. 6 <u>Ausnahme zu Abs. 3</u> UA 1	wenn unverhältnismäßig nach Abwägung von Schwere der Tat, Komplexität des Falles bzw. der zu ergreifenden Maßnahmen – mit Grundsatz fair trial/ Kindeswohl	- Nicht bei Bagatelldelikten
UA 2 Unterstützung aber in jedem Fall ... a)	- bei Vorführung zur Entscheidung über Haft	§§ 140 Abs. 2 Nr. 1 StPO, § 68 Nr. 1 JGG Erweiterung § 68 JGG? Erweiterung § 141 StPO?
b)	- in Haft	§ 68 Nr. 5 JGG, § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO - § 230 StPO?

AK 4 - 15.11.2017 in Berlin

(A) Verteidigung – Art. 6 RL

	Inhalt RL	Nationales Recht - Regelungsbedarf?
Abs. 6 <u>Ausnahme zu Abs. 3</u> UA 3		
Unterstützung aber in jedem Fall ...	- wenn Freiheitsentzug als Strafe verhängt – - in jedem Fall <u>in der HV</u>	bei zu erwartender Jugendstrafe, §§ 17ff., 20ff. 61ff., § 27 ff. JGG?, Arrest? § 13 Abs. 3 JGG

AK 4 - 15.11.2017 in Berlin

(A) Verteidigung – Art. 6 RL

	Inhalt RL	Nationales Recht
Abs. 8 UA 1	<u>Ausnahme zu Abs. 3 nur im vorgerichtlichen Vf.</u> aus zwingenden Gründen ...	
UA 2	unter Beachtung des Kindeswohls	
a)	- Zur Abwehr von Gefahren auf Leben, Freiheit, körperliche Unversehrtheit einer Person dringend erforderlich	
b)	- Sofortiges Handeln zwingend geboten, um erhebliche Gefährdung eines Strafverfahrens wg. schwerer Tat abzuwenden	
UA 3	<u>Entscheidung über Fortsetzung der Befragung ohne Verteidiger muss gerichtlich überprüfbar sein!</u>	- Rspr. ausreichend? Widerspruchslg. / → Verwertungsverbot

AK 4 - 15.11.2017 in Berlin

AK 4: EU-Richtlinie 2016 /800



(A) Verteidigung – Art. 6 RL – Regelungsbedarf

1. Der Zeitpunkt der Unterstützung durch Rechtsbeistand – gem. Art. 6 Abs. 3

- S. 1 - **unverzüglich** nach in Inkennnissetzung vom Tatverdacht, Beschuldigtenstatus oder
- S. 2. - bereits ein früherer Zeitpunkt in genannten Fällen (vor Vernehmung ...)

➤ **Dies führt in Jugendverfahren zukünftig zu einer Vorverlagerung des Bestellungszeitpunkts zum „Verteidiger der ersten Stunde“**

AK 4: EU-Richtlinie 2016 /800

(A) Verteidigung – Art. 6 RL – Regelungsbedarf

2. *Die Erweiterung des § 68 JGG auf weitere Fälle der notwendigen Verteidigung*

– gem. Art. 6 Abs. 6 UA 3

❖ **wenn Jugendstrafe zu erwarten ist**

- gem. Art. 6 Abs. 6 UA 2

❖ **bei Vorführung zur Entscheidung über Haft**

❖ SicherungsHB gem. § 230 StPO?

❖ Bei 71 II JGG

AK 4: EU-Richtlinie 2016/800

Thesen

Verteidigung

❖ **Ohne Verteidiger kein Freiheitsentzug von Jugendlichen!**

Bei jedem Freiheitsentzug müssen Jugendliche verteidigt sein, sei es durch Urteil oder Haftbefehl (§ 230 StGB).

Daher ist die Erweiterung des § 68 JGG auf Fälle für „zu erwartende Jugendstrafe“ notwendig.

❖ **In Jugendverfahren sind „Verteidiger der ersten Stunde“ für Fälle der notwendigen Verteidigung zu bestellen.**

Die RL spricht für eine frühere, verstärkte Präsenz von Pflichtverteidigern in Jugendverfahren, der Bestellungszeitpunkt ist vorzulagern.

AK 4: EU-Richtlinie 2016/800

(B) Elternbeteiligung – Art. 5, 15 RL

❖ Inhalt der Richtlinie

1. Art. 5 – Recht des Kindes auf **Information** des Trägers der elterlichen Verantwortung
2. Art. 15 – Recht des Kindes auf **Begleitung** durch den Träger der elterlichen Verantwortung

❖ Überblick mit nationalem Recht

❖ Regelungsbedarfe

❖ Diskussionsthemen

(B) Elternbeteiligung – Art. 5 RL

	Inhalt RL	Aktuelles Recht
Abs. 1	„möglichst rasche“ Information der Eltern über Vorwurf, Verfahrensrechte ...	§ 67 Abs. 2 JGG – „soll“ = Mitteilungspflicht, WIE?
Abs. 2	Information an anderen geeigneten Erwachsenen, der vom Kind benannt und von Behörde akzeptiert, wenn	NEU!
a)	a) dem Kindeswohl abträglich	
b)	b) Eltern nicht erreichbar/ unbekannt	
c)	c) Gefahr erheblicher Gefährdung des Strafverfahrens aufgrund obj./ tatsächl. Umstände	§ 67 Abs. 4 JGG – Verdacht Tatbeteiligung → Pfleger
	Bestellung einer anderen geeigneten Person zur Übermittlung der Informationen, wenn Kind keinen benennt oder dieser nicht akzeptiert	NEU! Ergänzungspfleger? Jugendamt? Verteidiger?
Abs. 3	Information wieder Eltern bei Wegfall Abs. 2 a)-c)	

AK 4 - 15.11.2017 in Berlin

(B) Elternbeteiligung – Art. 15 RL

Recht des Kindes	Inhalt RL	Aktuelles Recht
Abs. 1	<i>Begleitung durch Eltern bei Gerichtsverhandlungen</i> (EG 57)	§ 67 Abs. 1 JGG, 48 Abs. 2 JGG
Abs. 2 UA 1 a) b) c)	<i>Begleitung durch anderen geeigneten Erwachsenen, der vom Kind benannt <u>und</u> von Behörde akzeptiert, wenn</i> a) dem Kindeswohl abträglich b) Eltern nicht erreichbar/ unbekannt c) Gefahr erheblicher Gefährdung des Strafverfahrens aufgrund obj./ tatsächl. Umstände (EG 58)	- NEU! Kindeswunsch maßgeblich - Zeitweiliger Ausschluss: - § 51 Abs. 2 JGG, 68 Nr. 3 - Dauerhafter Ausschluss: §§ 67 Abs. 4, 68 Nr. 2 JGG
UA 2	<i>Bestellung einer anderen geeigneten Person zur Begleitung, wenn Kind keinen benennt oder dieser nicht akzeptiert wird</i> - Kann Vertreter einer Behörde oder (Schutz)Einrichtung sein	- NEU! - Welche Behörde? - Wer bestellt
Abs. 3	wieder Elternbegleitung bei Wegfall Abs. 2 a)-c)	

(B) Elternbeteiligung – Art. 15 RL

Recht des Kindes	Inhalt RL	Aktuelles Recht
Abs. 4	Begleitung <i>durch Eltern oder anderen geeigneten Erwachsenen</i> <i>bei anderen Phasen des Verfahrens, wenn zuständige Behörde der Auffassung, dass ...</i>	PDV 382 jugendgerechte Auslegung der Belehrungspflichten (§§163a Abs. 4,136 StPO) bzgl. Anwesenheits-, Informations- und Mitwirkungsrechte der Eltern, Benachrichtigungspflicht besteht auch im Ermittlungsverfahren 3.6.7. – Anwesenheit einer Vertrauensperson
a)	Begleitung dem Kindeswohl dient	
b)	Anwesenheit der Person das Strafverfahren nicht beeinträchtigt	3.4.2 – wenn Aufklärung gefährdet

AK 4 - 15.11.2017 in Berlin

AK 4: EU-Richtlinie 2016 /800

(B) Elternbeteiligung – in Gerichtsverhandlung und „in anderen Phasen“?

§ 67 JGG für alle Verfahrensstadien ausreichend?

- Abs. 1: Rechte des Beschuldigten auch für Eltern und Erziehungsber.
→ Anwesenheits-, Mitwirkungsrechte (Frage-, Antragsrechte) etc.
für Anwesenheitsrecht – rechtzeitige Benachrichtigung erforderlich sonst würde dies leerlaufen
- Abs. 2 Mitteilungspflicht/ Informationsrechte

Auf diese Rechte ist bereits im Ermittlungsverfahren hinzuweisen und der Jugendliche dahingehend zu belehren (vgl. Literatur u. Rechtsprechung, sowie auch PDV 382)

→ Folge von diesbezgl. Belehrungsverstößen (bzgl. Konsultationsrecht, Informationsrecht) sind Verwertungsverbote!

AK 4: EU-Richtlinie 2016 /800

(B) Elternbeteiligung – in Gerichtsverhandlung und „in anderen Phasen“?

§ 67 JGG für alle Verfahrensstadien ausreichend?

Nach Art. 15 Abs. 4 RL hat das Kind über Gerichtsverhandlung hinaus das Recht auch in anderen Verfahrensphasen begleitet zu werden (einschränkend, nur wenn die „zuständige Behörde der Auffassung ist,...“)

Fraglich ist daher, ob diesbezüglich die bestehende nat. Rechtslage ausreicht und Verstößen ausreichend durch Verwertungsverbote begegnet wird - oder ob es einer ausdrücklichen Normierung im Sinne einer Klarstellung im nationalen Recht bedarf, dass Eltern – oder andere - auch in anderen Verfahrensphasen (außerhalb der Gerichtsverhandlung) zu beteiligen sind ?

AK 4: EU-Richtlinie 2016 /800

(B) Elternbeteiligung – „Ersatz durch Dritte“ – bei Information und Begleitung

§ 67 JGG regelt umfassend die Rechte der Elternbeteiligung

Praxis: 70% der Eltern nicht anwesend in Hauptverhandlung

→ **KEINE BETEILIGUNG DRITTER BEI FEHLEN ODER AUSSCHLUSS DER ELTERN/ ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN** im JGG geregelt

Weder § 51 JGG noch § 67 JGG tragen dem Gedanken der RL ausreichend Rechnung (außer: § 67 Abs. 4 JGG)

- **Dritte Personen, d.h. anderweitige Erwachsene sind im deutschen Jugendstrafrecht nicht befugt, das Kind zu begleiten, zu vertreten –**
- **Sie haben keine Anwesenheits- oder Informationsrechte.**

AK 4: EU-Richtlinie 2016 /800

(B) Elternbeteiligung – „Ersatz durch Dritte“ – bei Information und Begleitung

Nach dem Gedanken der Richtlinie sollen Minderjährige aber nicht ohne unterstützende Begleitung den Behörden/ dem Staat gegenüberstehen, dabei ist ihr Wunsch nach einer bestimmten Vertrauensperson jedenfalls zu prüfen.

- Art. 15 Abs. 2 RL - Recht des Kindes auf Begleitung und Information (Art. 5) bei Ausschluss bzw. Unerreichbarkeit der Eltern durch eine dritte Person
 - (Pflicht)Verteidiger?
 - Vom Familiengericht bestellter Pfleger?
 - Jugendgerichtshilfe?
- Art. 15 Abs. 4 RL - (eingeschränktes) Recht des Kindes auf Begleitung auch in anderen Verfahrensphasen – (Vernehmung etc.)

AK 4: EU-Richtlinie 2016/800

Diskussionsthesen zum Themenkreis

Elternbeteiligung

❖ **Es bedarf einer gesetzlichen Klarstellung, dass Eltern auch in anderen Verfahrensstadien als der Gerichtsverhandlung zu beteiligen sind. (Art. 15 Abs. 4)**

❖ **Das Kind hat das Recht auf Information und Begleitung eines anderen Erwachsenen, wenn Eltern/Erz.berechtigte unerreichbar oder ausgeschlossen sind. (Art. 15 Abs. 2)**

Die Richtlinie fordert eine Vertretung von Eltern/ Erziehungsberechtigten durch eine andere geeignete Person, dabei steht dem Kind das Recht zu, eine Person zu benennen, deren Geeignetheit zu prüfen ist.